

BGer 6B 726/2023 vom 15. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_726_2023

FR: TF 6B 726/2023 du 15 novembre 2023

IT: TF 6B 726/2023 del 15 novembre 2023

Regeste

Landesverweisung; Kostenvorschuss; Nichteintreten | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 30. Mai 2023 Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 27. April 2023. Er ersuchte zugleich um Weiterführung der amtlichen Verteidigung bzw. um Einsetzung des unterzeichnenden Rechtsvertreters als amtlichen Verteidiger für das bundesgerichtliche Verfahren.

E. 2

Mit Schreiben vom 31. Mai 2023 wies das Bundesgericht den Beschwerdeführer darauf hin, dass für das bundesgerichtliche Verfahren nicht die StPO massgeblich sei, sondern das BGG, welches die amtliche Verteidigung nicht kenne. Sein Antrag werde als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegengenommen. Das Bundesgericht erläuterte zudem die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege und forderte den Beschwerdeführer im Hinblick auf die Prüfung des Gesuchs und den Nachweis der Bedürftigkeit auf, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die finanziellen Verpflichtungen und den aktuellen Grundbedarf bis spätestens zum 22. Juni 2023 zu begründen und zu belegen. In der Folge wurde die Frist mehrmals erstreckt, letztmals bis zum 4. September 2023. Innert Frist ging kein einziges Dokument ein. Eine im Hinblick auf die Feststellung der angeblichen Bedürftigkeit erforderliche Prüfung der finanziellen Verhältnisse war damit nicht möglich, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 12. September 2023 abgewiesen wurde.

E. 3

In der Folge wurde der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 62 Abs.1 BGG mit Verfügung vom 20. September 2023 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens bis zum 5. Oktober 2023 einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 3'000.-- zu bezahlen. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 wurde ihm die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 3'000.-- bis zum 30. Oktober 2023 angesetzt, unter der Androhung, dass bei Nichtbezahlung des Vorschusses auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Obwohl beide Verfügungen gemäss den postalischen Sendungsverfolgungen zugestellt werden konnten, unterblieb jegliche Reaktion des Beschwerdeführers und der Kostenvorschuss ging insbesondere auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde

ist daher androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.